



A) ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen Ingenieurbüro Jürgen Bialek (IB) und dem Auftraggeber für alle durch IB zu erbringenden Leistungen.
Im kaufmännischen Verkehr gelten sie auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, IB stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
 - 1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber IB oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
2. Angebote und Angebotsunterlagen
 - 2.1. Wenn nicht ausdrücklich anders lautend auf dem Angebotsschreiben vermerkt, sind die Angebote von IB bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
 - 2.2. Die Bestellung des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot, welches wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen können.
 - 2.3. Alle in unseren Kostenvorschlägen genannten Mengen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Mengen richten sich nach den durch Aufmaß festzustellenden tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenhonorararbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
 - 2.4. An Kostenvorschlägen, Dokumenten und anderen Unterlagen des Angebotes behält sich IB die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IB Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Angebotsunterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen oder die Zusicherung einer Eigenschaft dar. Solche Zusagen oder Zusicherungen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch das IB.
3. Auftragserteilung, Auftragsdurchführung, Umfang der Leistungen, Leistungsänderungen, Kündigung
 - 3.1. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich gekennzeichnet, wird zwischen IB und dem Auftraggeber ein Dienstvertrag über Beratungsleistungen geschlossen. Dabei begründet sich kein Arbeitsvertrag.
 - 3.2. Die Ausführung der Aufträge des IB erfolgt in den Geschäftsräumen des IB. Vertragsnotwendige Aufenthaltszeiten beim Auftraggeber sind in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft festzuschreiben.
 - 3.3. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen IB und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bezeichnete Beratungs- oder sonstige Ingenieur Tätigkeit.
IB ist im Auftrag des Auftraggebers auf dessen Veranlassung tätig und nicht in dessen betriebliche Struktur eingebunden. IB hat den Status eines externen Beraters.
Nur für ausdrücklich als Werkverträge gekennzeichnete Aufträge schuldet das IB die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
 - 3.4. Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis von IB mit seinem Auftraggeber ergeben sich aus diesen AGB in Verbindung mit der jeweiligen konkreten Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen IB und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag enthalten ist.
 - 3.5. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das IB.
 - 3.6. Das IB verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrages nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Rechtsvorschriften, allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
 - 3.7. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Dritten erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.
 - 3.8. Das IB ist jedoch berechtigt zur Vertragserfüllung Dritte als Erfüllungsgehilfen heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des IB Aufträge erteilen, sofern die Eigenverantwortung des IB erhalten bleibt.
 - 3.9. Ist die Erstellung von Unterlagen Vertragsgegenstand, so erhält der Auftraggeber 1 gedrucktes Exemplar, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
 - 3.10. Die vertraglich geschuldete Leistung bei Dienstverträgen ist mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Dienstzeit erfüllt.
Die vertraglich geschuldete Leistung bei Werkverträgen ist mit der Abnahme der vereinbarten Leistung erfüllt. (siehe auch 9)
 - 3.11. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat das IB die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen wieder zurückzugeben.
 - 3.12. Falls der Auftraggeber eine Bestellung storniert, können wir 7 % des Vertragspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Der Nachweis höherer entstandener Kosten bleibt vorbehalten.



Ingenieurbüro Jürgen Bialek

- 3.13. IB ist im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 - 3.14. IB ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
4. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung
- 4.1. Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von IB erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Die Höhe der Vergütung kann dabei bestimmt sein durch einen pauschalen Vertragspreis oder durch Berechnung nach Aufwand und Aufwandsatz.
 - 4.2. Wenn nichts anderes zur Preisbindung vereinbart ist gilt: Es ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem ursprünglich vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
 - 4.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
 - 4.4. Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann IB eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung verlangen. Dies kann sowohl einen vereinbarten pauschalen Vertragspreis, als auch vereinbarte Aufwandsätze betreffen.
 - 4.5. IB ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn IB den Auftraggeber hierauf vorher schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von IB. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
 - 4.6. Für die Rechnungslegung gilt, wenn nicht im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart:
 - für Dienstleistungen von 5 Wochen Dauer und kürzer: Rechnungslegung nach Ablauf des Vertrages;
 - für Dienstleistungen von mehr als 5 Wochen Dauer: Abschlagsrechnungen jeweils zum monatsletzten Arbeitstag innerhalb der Vertragslaufzeit; Schlussabrechnung nach Ablauf des Vertrages;
 - Unterbrechungen zwischen einzelnen vereinbarten Einsätzen von mehr als 2 Wochen innerhalb eines Dienstvertrages berechtigen IB darüber hinaus zur Stellung einer Abschlagsrechnung;
 - für Werkleistungen: Rechnungslegung nach Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber;
 - für Werkleistungen, deren regelmäßige und vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist 8 Kalenderwochen übersteigt ist IB berechtigt monatliche Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt oder vorher fest vereinbarten Quoten zu stellen;
 - für Werkleistungen, deren Vertragswert oder vorläufiger Vertragswert 5.000,00 € excl. Mwst. übersteigt ist IB berechtigt, eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 30% des Vertragswertes oder vorläufigen Vertragswertes zu stellen.
 - 4.7. Der Auftraggeber erhält in jedem Fall eine Rechnung mit einem kalendermäßig bestimmbareren Zahlungsdatum. Mit Ablauf dieses Zahlungsdatums ohne Eingang einer Zahlung bei IB befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
Mit Eintritt des Verzuges muss der Schuldner (als Unternehmer nach § 14 BGB) gem. § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB Verzugszinsen zahlen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz.
 - 4.8. Falls nichts anderes vereinbart, wird die Zahlungsfrist bei der vorbeschriebenen Rechnungsstellung dabei so berücksichtigt, dass dem Auftraggeber unter Berücksichtigung normaler Postlaufzeiten und Bankbearbeitungszeiten eine Frist von 30 Kalendertagen zur Zahlung bleibt (im Allgemeinen: Datum der Ausstellung der Rechnung + vorgenannte Frist + 1 Kalenderwoche).
 - 4.9. Zahlt der Auftraggeber spätestens 2 Kalenderwochen vor dem auf der Rechnung eingetragenen Zahlungsdatum, ist er berechtigt 2 % Skonto von der Rechnungssumme in Abzug zu bringen. Entscheidend für die Berechtigung zum Skontoabzug ist der Zeitpunkt der Anweisung des Zahlungsbetrages und der Bearbeitung durch die Bank des Auftraggebers.
 - 4.10. Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.
Im Zusammenhang mit der Erstellung von Gerichtsgutachten gelten die Bestimmungen des JVEG.
 - 4.11. Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche von IB Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur dann zu, wenn er über einen von IB anerkannten oder einen rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch verfügt.
5. Beistellungen, Nebenkosten
- Die bei der Ausführung des Auftrages anfallenden Auslagen (Nebenkosten) des Auftragnehmers werden abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Zeithonoraren verrechnet. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend vom Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist bzw. die Leistungen oder Teile der Leistungen als Beistellungen vom Auftraggeber uneingeschränkt direkt übernommen werden.
Zu den Nebenkosten gehören die Leistungen gem. Anlage 1.
6. Fristen, Verzug, Verzugsentschädigung, Unmöglichkeit
- 6.1. Bei Dienstverträgen richten sich die Vertragsfristen nach den im schriftlichen Angebot von IB, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen IB und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag festgeschriebenen Dienstzeiten.
 - 6.2. Bei Werkverträgen sind die Leistungen durch das IB innerhalb schriftlich vereinbarter Termine zu erbringen.
 - 6.3. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt IB diese nach eigenem billigen Ermessen.



Ingenieurbüro Jürgen Bialek

6.4. Die Vertragsfrist beginnt mit:

- der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch IB oder
- der vorbehaltlosen und rechtsverbindlichen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages zwischen IB und dem Auftraggeber oder
- einem in den Vertragsunterlagen schriftlich benannten bestimmbareren Kalenderdatum.

Die Vertragsfrist beginnt jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt 7 benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, es sei denn, es gibt hierüber eine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen IB und dem Auftraggeber.

- 6.5. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vertragsbedingungen hierüber getroffen werden.
- 6.6. Soweit Geltendmachung von Rechten des Auftraggebers die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.
- 6.7. Gerät IB über diese Nachfrist hinaus weiterhin in Verzug, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung auf 0,1% höchstens jedoch 10% der Auftragssumme. Weitergehender berechtigter Schadensersatz aus Verzugsschaden nach Maßgabe der folgenden Punkte ist mit der Vertragsstrafe zu verrechnen.
- 6.8. Bei Überschreitung vereinbarter Termine durch das IB kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des IB oder der vom IB zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 6.9. Der Auftraggeber kann neben der Lieferung Verzugsschaden nur verlangen, wenn dem IB Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 6.10. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist IB von der Leistungsverpflichtung befreit. Dies betrifft z.B. auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software ganz gleich ob beim IB selbst oder bei seinen Unterlieferanten.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber hat dem IB die Informationen, Unterlagen, Produkte, ggf. Hilfsmittel oder Hilfsstoffe etc. zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
Falls erforderlich hat der Auftraggeber dem IB uneingeschränkten Zugang zu den im Verantwortungsbereich des Auftraggebers befindlichen Unterlagen, Produkte, Anlagen, Hilfsmittel / Hilfsstoffe etc. zu gewähren.
- 7.2. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass für die Zeit der Auftragsabwicklung dem IB ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der Zugriff auf alle notwendigen Informationen ermöglicht, Entscheidungen herbeiführt und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Abwicklung des Auftrages gewährleistet.
- 7.3. Der Auftraggeber hat das IB auf besondere Risiken hinzuweisen, die ihm aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Projektes entstehen können.
IB hat das Recht eine schriftliche Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich tangierender Produkte, Anlagen, Hilfsmittel, Hilfsstoffe, sonstiger Arbeitsmittel oder Arbeitsplätze zu verlangen.
- 7.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vereinbarte Vergütungen innerhalb vereinbarter Fristen an IB zu leisten.
- 7.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Leistungsfeststellungen (Aufmaße, Stundenlohnzettel o.ä.) unverzüglich nach Vorlage zu prüfen und geprüft an IB zurückzugeben.
- 7.6. Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind für IB kostenfrei.

8. Gefahrenübergang, Versand

- 8.1. Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers, wenn nicht anders vereinbart, mit der Post. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch IB gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen des mit dem Auftraggeber vereinbarten Transportunternehmens versichert.
- 8.2. Mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten von IB, spätestens, spätestens jedoch mit Aufgabe bei der Post, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von IB erstellten Unterlagen auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgte, ob Teillieferungen vorgenommen wurden oder ob IB die Versandkosten oder den Transport übernommen hat.
- 8.3. Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die IB nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 8.4. Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, E-mail und anderen Übermittlungsarten namentlich aus Verlust, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern IB kein grobes Verschulden trifft.

9. Abnahme, Feststellung des Leistungsstandes

- 9.1. Für Leistungen aus Dienstverträgen bedarf es keiner gesonderten Abnahme.
- 9.2. Für die Abnahme von Leistungen aus Werkverträgen gelten §§ 640 und 646 BGB.



Ingenieurbüro Jürgen Bialek

- 9.3. Die Abnahme für von IB zu liefernde Unterlagen gilt dabei als erfolgt, wenn der Auftraggeber IB innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert hat.
 - 9.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet einer von IB verlangten Feststellung des Leistungsstandes unverzüglich nachzukommen.
10. Haftung für Mängel
- 10.1. Für etwaige Mängel haften wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und ggf. Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung verlangen.
 - 10.2. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt § 634 a BGB. Danach verjähren Ansprüche aus Planungsleistungen (d.h. auch für Beratungsleistungen) und für Überwachungsleistungen zur Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache in zwei Jahren. Ansprüche aus Privatgutachten verjähren in drei Jahren (regelmäßige Verjährungsfrist).
 - 10.3. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch IB nicht.
11. Haftung
- 11.1. Die Haftung des IB für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers resultieren, haften wir aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
 - 11.2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen.
 - 11.3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.
 - 11.4. Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung für:
 - Personenschäden in Höhe von 3 Mio €
 - sonstige Schäden in Höhe von 300.000,00 €

Sollte der Auftraggeber der Auffassung sein, dass die o.g. Versicherungssummen das Risiko nicht angemessen abdecken, werden wir auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern sich der Auftraggeber bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
12. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz
- 12.1. Der AG und IB sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrages zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist IB berechtigt, die Information an Dritte weiterzugeben.
Wenn nicht anders vereinbart, bleibt das Recht zur Nennung von Auftraggeber und Projektbezeichnung in Referenzlisten des IB unbenommen.
 - 12.2. Soweit Dokumente, Daten oder sonstige Unterlagen vom Auftraggeber an das IB - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Auftraggeber IB von jeglicher Haftung für den Inhalt frei und sichert zu, kein Material zu verwenden, das Dritte in ihren Rechten verletzt.
 - 12.3. Das IB behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Dies gilt auch für Unterlagen der Angebotsphase (siehe auch 2)
 - 12.4. IB ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
13. Nutzungsrechte
- 13.1. Für sämtliche von IB im Auftrag des Auftraggebers entwickelten Werke und Unterlagen räumt IB dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen. IB ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode von erstellter Individualsoftware zur Verfügung zu stellen.
 - 13.2. IB haftet nicht für Schäden, die durch Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einem Dritten veränderten Unterlage entstehen.
 - 13.3. Weitergehende Nutzungsrechte können nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch IB und gegen zu vereinbarender Vergütung gewährt werden.
 - 13.4. Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch IB, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.
 - 13.5. Auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in Schulungsunterlagen, Seminardokumentationen oder sonstigen Dokumentationszwecken ist ohne Erlaubnis von IB untersagt.
 - 13.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben von IB zu nennen und einen entsprechenden Copyright-Vermerk in den Unterlagen anzubringen. Ausnahmen sind schriftlich festzulegen.



14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Unterlagen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche Eigentum von IB.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir jederzeit berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Unterlagen zu verlangen. Der Auftraggeber darf die von uns gelieferten Unterlagen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann weiterveräußern, wenn er uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist. Er muss die Weitergabe unter Eigentumsvorbehalt tätigen und ist zu anderen Verfügungen, wie Sicherheitsübereignung und Verpfändung nicht berechtigt.

B) Zusätzliche Bedingungen für Sachverständigentätigkeit insbesondere als Privatgutachter

15. Durchführung des Auftrages

- 15.1. Der Auftrag ist entsprechend den für einen anerkannten Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- 15.2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
- 15.3. Der Sachverständige erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.
- 15.4. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.
- 15.5. Im übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggeber bedarf.
Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.
- 15.6. Der Sachverständige wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
- 15.7. Das Gutachten ist innerhalb vereinbarter Frist zu erstatten.
- 15.8. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 15.9. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom AG zur Durchführung des Gutachtauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

16. Pflichten des Auftraggebers

- 16.1. Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.
- 16.2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

17. Schweigepflicht des Sachverständigen

- 17.1. Der Sachverständige unterliegt gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
- 17.2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
- 17.3. Der Sachverständige ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

C) Schlussbestimmungen, Sonstiges

18. Sonstiges

- 18.1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass IB zur Erbringung bestimmter Teileleistungen, auf die IB selbst nicht eingerichtet ist, Subunternehmer einschaltet.



Ingenieurbüro Jürgen Bialek

- 18.2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass IB den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers sowie die Projektbezeichnung in seine Referenzliste aufnimmt. Weitergehende Angaben zum Projekt werden in die Referenzliste nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber übernommen.
- 18.3. Im Falle von Gerichts- oder Privatgutachten im Rahmen der Sachverständigentätigkeit werden diese in keinem Fall als Referenz in die allgemeine Referenzliste von IB übernommen.
Der Sachverständige wird diese Arbeiten ausschließlich zur Nachweisführung seiner Fachkunde vor einem Prüfungsausschuss einer öffentlich berufenden Organisation heranziehen.
- 18.4. IB ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine Person juristischen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Freiberg (Sachs). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 19.2. Für mit IB geschlossene Verträge gilt (auch für ausländische Auftraggeber) Deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 19.3. Erweist sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sollen möglichst durch einvernehmliche, ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommenden Regelungen der Vertragspartner ersetzt werden.



ANLAGE 1 ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

NEBEN DEN HONORAREN ZU ERSTATTENDE NEBENKOSTEN BZW. ALS BEISTELLUNGEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER ZU ERBRINGEN GEM. PUNKT 5 – AGB

1. Fahrzeugkosten der Firmenfahrzeuge; Abrechnung nach tatsächlich gefahrener Entfernung mit derzeit 0,30 €/ km
2. Fahrzeugkosten / Fahrtkosten mit Mietfahrzeugen oder zur Firmennutzung überlassenen Drittfahrzeugen
Basis: Mittelklasse-PKW mit Navigationssystem und Klimaanlage;
mit Sonderausstattung oder davon abweichend größere bzw. spezielle Fahrzeuge, wenn es die Erbringung der Dienstleistung erfordert (z.B. Geländewagen, Kleintransporter, Kleinbus oder sonst. Spezialfahrzeuge)
3. Fahrtkosten für Bahn, Bus, Taxis, Fähren und sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln oder gleichartig eingesetzten privaten Beförderungsmitteln gegen Bezahlung;
Flugkosten;
Maut, Straßenbenutzungsgebühren, Flughafenengebühren, Parkgebühren, Gepäcktransportkosten und sonstige vergleichbare Kosten, die mit den obigen Reisekosten im Zusammenhang stehen
Basis: Bahnfahrten inn. Deutschlands - 2. Klasse
Bahnfahrten außerhalb Deutschlands - 1. Klasse bzw. nach Vereinbarung
falls zutreffend - Schlafwagen - Single Abteil
Flugreisen inn. Europas: Economy Class
Flugreisen außerhalb Europas: Business Class bzw. nach Vereinbarung
4. Übernachtungskosten (fallen an und werden extra berechnet bei:
 - Einsätzen von mehr als 1 Tag
 - Tageseinsätzen von mehr als 10 h innerhalb Sachsens
 - Tageseinsätzen von mehr als 8 h bei Einsatzorten mit max. 250 km Fahrtentfernung von Freiberg der schnellsten Route
 - Tageseinsätzen von mehr als 6 h für alle übrigen Orte in Deutschland sowie im Ausland mit max. 400 km Fahrtentfernung von Freiberg der schnellsten Route
 - für darüber hinausgehende Entfernungen zusätzlich 1 x Übernachtungskosten auch für die Anreise)mit den Übernachtungskosten gleichzusetzen sind z.B. Kosten für eine Schlafwagenbenutzung bei Bahnfahrten über Nacht

Basis: in Anlehnung an KOMFORT - Klasse der DEHOGA-Klassifikation
= Unterkunft für gehobene Ansprüche (mit Ergänzungen):
 - Einzelzimmer 14 qm, Nichtraucherzimmer
 - 14 Stunden besetzte separate Rezeption, 24 Stunden erreichbar
 - im Ausland 24 Stunden besetzte Rezeption
 - Zweisprachige Mitarbeiter (mind. Englisch), Sitzgruppe am Empfang, Gepäckservice
 - Frühstücksbuffet, à la carte-Restaurant
 - Getränkeangebot auf dem Zimmer
 - Telefon auf dem Zimmer, Internetzugang
 - Heizmöglichkeit im Bad, Haartrockner, Handtücher, Badetücher, Waschlappen, Gästeseife, Duschbad/Schaumbad, Shampoo
 - Ankleidespiegel, Kofferablage, Safe
 - Nähzeug, Schuhputzwerkzeuge, Waschen und Bügeln der Gästewäsche
 - Zusatzkissen und -decke auf Wunsch
 - Systematischer Umgang mit Gästebeschwerden
 - im Ausland: ggf. besonders geschütztes Hotel für ausländ. Geschäftskunden
5. Kosten für Arbeitsmittel mit der Ausnahme einfacher, persönlicher Büroarbeitsmittel und einfacher persönlicher Schutzausrüstung (normaler Arbeitsschutzanzug bzw. Arbeitskittel, Standard-Sicherheitsschuhe, Standard-Sicherheitshelm, Standard-Sicherheitshandschuhe je ohne auf einen speziellen Einsatzfall zugeschnittene Anforderungen), es sei denn, einzelne dieser Arbeitsmittel sind bei Vertragsschluß in der vertraglichen Leistung ausdrücklich eingeschlossen.
6. Kosten für ein Baustellenbüro bzw. ein sonstiges, vergleichbares Büro beim Auftraggeber einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Heizung/Klimatisierung, Ausrüstung für Telekommunikation (siehe auch unter 9.)
7. Kosten für Dritte, die zur Erbringung der Dienstleistung herangezogen werden müssen (z.B. Hilfspersonen, sonst. Assistenzpersonen, Übersetzer, Sonderfachleute o.ä.)
8. Kosten für fremde Leistungen und Dienstleistungen, die zur Erbringung der Dienstleistung herangezogen werden müssen.
Dazu zählen auch Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos.
Weiterhin zählen dazu auch Kosten für Verpackung, Versand/Transport und falls vom Auftraggeber gewünscht für Transportversicherungen für zu versendende Gegenstände, Unterlagen o.ä.
9. Kommunikationskosten, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind (Telefon, auch Mobiltelefon, wenn erforderlich auch Satellitentelefon, Telefax, Telex, E-mail-Verbindung, Internetverbindung mit jeweils landesüblichem highspeed-Zugang), es sei denn, einzelne dieser Kommunikationskosten sind bei Vertragsschluß in der vertraglichen Leistung ausdrücklich eingeschlossen